



Einwohnergemeinde Wahlen

4246 Wahlen

Laufenstrasse 2

Telefon 061 766 50 50

Fax 061 766 50 59

E-Mail info@gemeinde-wahlen.ch

Internet www.gemeinde-wahlen.ch



für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92)

Kleinbaugesuch

Standort des Bauvorhabens	Strasse		Nummer	
	Parzellenummer		Zone	

Gesuchsteller	Name Vorname	
	Adresse	
	PLZ Ort	
	Telefon	
	E-Mail	

Eigentümer der Parzelle	Name Vorname	
	Adresse	
	PLZ Ort	

Beschreibung des Objektes	Zweck:						
	Konstruktion		Baumaterial				
	Bedachungsmaterial & Farbe						
	Abmessungen	Breite		Länge		Höhe	

Das Baugesuch für Kleinbauten und –anlagen ist mit den unten aufgeführten Unterlagen im Doppel an den Gemeinderat Wahlen, 4246 Wahlen, einzureichen.

<input type="checkbox"/>	2-fach	Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
<input type="checkbox"/>	2-fach	Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
<input type="checkbox"/>	2-fach	Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

GesuchstellerIn	Ort, Datum		Unterschrift	
ParzelleneigentümerIn	Ort, Datum		Unterschrift	

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke

Parzelle Nr	Eigentümer	Ort Datum	Unterschrift

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a.) freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b.) Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c.) Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d.) Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e.) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f.) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g.) Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a.) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b.) Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c.) Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d.) Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e.) Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f.) Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung.
Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g.) Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h.) Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!